



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zu der Veranstaltung
6. Dellstedter Kunst- & Kunsthandwerkermarkt
19. & 20. Juli 2025**

1.1 Veranstalter

Die Gemeinde Dellstedt ist Veranstalter des Marktes.

1.2 Anmeldung / Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme erfolgt durch die schriftliche/mündliche Zusage.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

- a. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- b. Der Aussteller / Antragsteller verpflichtet sich, dem Veranstalter über die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
- c. Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- d. Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitausstellers oder deren Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.
- e. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung des Veranstalters gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist der Veranstalter berechtigt, von den abgeschlossenen Teilnehmervertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten, Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.
- f. Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer ihrer Ausstellungsberechtigung verantwortlich.

1.4 Standbereitstellung

- a. Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Länge oder Größe besteht jedoch nicht.
- b. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
- c. Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.
- d. Dem Aussteller wird eine Standfläche sowie ggf. weitere Ausstattung vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen



Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.

1.5 Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

- a. Die Dauer der Veranstaltung 2025 ist am 19.07 von 11 Uhr bis 18 Uhr und am 20.07. von 11 Uhr bis 17 Uhr.
- b. Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Diese Zeiten lauten:

Aufbau:

Fr., 18.07.2025, 17 – 20 Uhr

Sa., 19.7.2025, 8 – 10:30 Uhr

Abbau :

20.07.2025 von 17 bis 20 Uhr

- c. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Für den eines gänzlichen Ausfalls werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder eine Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.
- d. Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareals bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

1.6 Standnutzung

- a. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend zu besetzen (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren zu bestücken.
- b. Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Fall für die volle Standmiete.
- c. Der Aussteller ist verpflichtet für evtl. Schäden und Verschmutzung am Pavillon/Pagode/Räumlichkeiten der Gemeinde Dellstedt zu haften (davon ausgenommen sind Witterungsschäden).



- d. Abfall: Nach Ende der Veranstaltung übernimmt der Aussteller die Entsorgung des eigenen Abfalls.
- e. Rücktritt: Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter binnen 14 Tagen kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.
- f. Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.
- g. Bezahlung: Die Standgebühr ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das folgende Konto zu überweisen:
IBAN DE86200909003279936600
BIC GENODEF1P08
PSD-Nord
Inh. Egbert Böge
Verwendungszweck: Kunst u. Handwerkermarkt 2025
- h. Bei nicht fristgerechter Bezahlung behält sich der Veranstalter vor, einen bisher zugesagten Standplatz anderweitig zu vergeben.

1.7 Ausstellungsgüter / Verkaufstätigkeit

- a. Handverkäufe sind zulässig.

1.8 Werbung

- a. Dem Aussteller stehen vertragsgemäß ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.
- b. Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
- c. Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Vorfelde und während der Veranstaltung. Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Veranstaltungsbeteiligung durchzuführen. Plakate und Faltblätter stellt der Veranstalter zur Verfügung.

1.9 Haftungsausschluss

- a. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten sowie vor, während und nach der Veranstaltung.
- b. Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die



Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen des Veranstalters hat er Folge zu leisten.

- c. Der Veranstalter haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüberhinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gebäude und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.
 - a. Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb der gesamten Veranstaltungsgeländes aus.

2.0 Hausordnung

- a. Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb der gesamten Veranstaltungsgeländes aus.